



Revision Gemeindeordnung

Sehr geehrte Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Ausgangslage

Die Gemeindeordnung vom 2. April 1981 soll überarbeitet werden. Die Parteien wurden bereits zweimal zur Vernehmlassung eingeladen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich die neue Gemeindeordnung an das Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (mit Änderung vom 18. Dezember 2001) zu richten hat. Gemäss Art. 18 des Gemeindegesetzes hat die Gemeindeordnung Vorschriften zu enthalten über

- a) die von den Gemeinden festzusetzende Zahl von Behörden- und Kommissionsmitgliedern.
- b) die Durchführung der Wahlen.
- c) die Art der vorgeschriebenen Veröffentlichungen.
- d) die Zuständigkeit bei Abschluss von Vereinbarungen über Gemeindegrenzen.
- e) die Zuständigkeit bei Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken.
- f) weitere Zuständigkeiten der Gemeindeorgane.

Die Gemeindeordnung kann weiter namentlich bestimmen:

- a) Die Einsetzung einer Geschäftsprüfungskommission und die Zahl ihrer Mitglieder.
- b) Die Übertragung der Aufgaben im Vormundschaftswesen an eine selbstständige Vormundschaftskommission.
- c) Die Organisation von Gemeindeanstalten.
- d) Wahlkreise für von der Gemeinde zu treffende Wahlen.
- e) Die Erhöhung der Zahl der Unterschriften beim fakultativen Referendum.

Es müssen nicht alle Positionen der kantonalen Erlasse in der Gemeindeordnung wiederholt werden. Die bisherige Chronologie richtet sich ebenfalls nach dem kantonalen Gesetz. Wesentliche Änderungen sind nicht vorgesehen.

1. Grundsätzliches

Ein Anliegen der Revision ist die Bezeichnung der Funktionen. Es wurde versucht, den Entwurf mit geschlechtsneutralen Bezeichnungen abzufassen, was jedoch nicht durchwegs möglich ist. In der Vernehmlassung wurde eine Eingangsbestimmung verlangt, wonach sich die Amts- und Funktionsbezeichnungen auf beide Geschlechter beziehen.

Es stellt sich die Frage, ob der Ausdruck Beamte und Beamtinnen generell durch Angestellte der Gemeinde ersetzt werden soll, obwohl nach Personalreglement der Ausdruck Beamte für verschiedene Personen noch gilt. Im Ingress wird dafür ein Artikel eingefügt, dass die Beamten und Beamtinnen dem Begriff "Angestellte" unterliegen.

Art. 5 Obligatorisches Referendum

Nach der Änderung des kantonalen Gemeindegesetzes sind Voranschlag und Steuerfuss nicht mehr obligatorisch dem Referendum zu unterstellen. Stattdessen ist neu das fakultative Referendum möglich. Die Neuerung wird von den Parteien mehrheitlich abgelehnt.

Im Weiteren unterliegt in Wettingen die Gründung von Gemeindeverbänden dem obligatorischen Referendum. Andere Städte im Kanton Aargau kennen dieses Obligatorium nicht. Der Gemeinderat hat die Ansicht vertreten, dass hier eine Änderung auf Verzicht des obligatorischen Referendums für Gemeindeverbände beantragt werden soll. Die Parteien möchten jedoch das obligatorische Referendum auch für die Gründung von Gemeindeverbänden beibehalten.

Seit über 20 Jahren liegt die Kreditlimite für einmalige Ausgaben bei 3 Millionen Franken und für wiederkehrende bei Fr. 200'000.00. Der Gemeinderat wollte diese Limite auf 5 Mio. Franken für einmalige und Fr. 500'000.00 für wiederkehrende Ausgaben erhöhen. Die politischen Parteien finden diesen Sprung zu hoch. Im Sinne eines Kompromisses beantragt der Gemeinderat, die Limite für einmalige Ausgaben auf 4 Mio. Franken und für wiederkehrende Ausgaben auf Fr. 400'000.00 zu erhöhen. In Baden liegt diese Limite etwas höher.

In der Vernehmlassung wurde darauf hingewiesen, dass bei den Gemeindewerken nicht nur die Gründung, sondern auch die Aufhebung bzw. deren Rechtsformumwandlung dem obligatorischen Referendum zu unterstellen ist. Im Entwurf wurde dieser Vorschlag berücksichtigt.

Art. 7 Motionsrecht der Stimmberechtigten

Hier stellt sich die Frage, ob der Motionär oder die Motionärin den Verstoß persönlich vor dem Einwohnerrat vertreten kann oder ob eine Vertretung möglich ist. Der Gemeinderat beantragt die persönliche Lösung.

Art. 9 Verfahren bei Initiativen mit Gegenständen des obligatorischen Referendums

Hier gilt das parlamentarische Vorgehen, das heisst, der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat die Vorlagen und wird diese der Volksabstimmung unterbreiten.

Art. 11 Gegenvorschlag

Zu der Vernehmlassung wurde die Frage gestellt, ob bei einer Abstimmung festgehalten werden muss, dass Initiative und Gegenvorschlag beide mit Ja beantwortet werden können, wie dies bei der Bundesgesetzgebung Praxis ist? (Doppeltes Ja) Hier kann der Verweis auf die kantonale Gesetzgebung gemacht werden. Es bestehen hier Unterschiede zwischen der kantonalen und der eidgenössischen Gesetzgebung.

Art. 12 Gültigkeit von Initiativ- und Referendumsbegehren sowie Motionen

Initiativ- und Referendumsbegehren müssen auch mit Unterschrift versehen werden, damit eine ordentliche Kontrolle möglich ist.

Art. 13 Wahl in den Einwohnerrat

Grundsätzlich können Mitarbeitende der Gemeinde nicht in den Einwohnerrat gewählt werden. Von der SP wurde vorgeschlagen, dass Teilzeitangestellte mit Pensum von weniger als 50 % wählbar sind. Der Gemeinderat lehnt die Wahl von Gemeindeangestellten generell ab.

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse des Einwohnerrates

Die Aufgaben und Befugnisse des Einwohnerrates werden neu unter Art. 18 aufgeführt. Sie entsprechen grundsätzlich dem bisherigen Art. 34.

Bei der Beschlussfassung über die Errichtung von Gemeindeanstalten oder Beteiligung an privat- und öffentlichrechtlichen Institutionen ist zu ergänzen, dass auch deren Aufhebung und Rechtsformumwandlung dem Einwohnerrat unterbreitet werden muss.

Die SP wünscht, dass der Erlass von Reglementen, in welchen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, in den Kompetenzbereich des Gemeinderates aufgenommen werden soll. Nach kantonaler Gesetzgebung ist diese Kompetenz jedoch dem Einwohnerrat zwingend zugeschrieben.

In der Vernehmlassung wurde verlangt, dass die Beschlussfassung über den Stellenplan der Gemeindeverwaltung gestrichen werde. Diese Position war jedoch bei der letzten Totalrevision hart erkämpft worden. Sie ist die Grundlage für die Beschlussfassung über den Stellenplan. Eine neue Regelung wird möglicherweise WOV bringen.

In den letzten Jahren hat der Einwohnerrat nicht nur die Entschädigungen des Gemeinderates, sondern auch jene der Schulpflege zu Beginn der Amtsperiode festgelegt. In diesem Sinne wurde eine Ergänzung angebracht.

Art. 19 Öffentlichkeit

Hier stellt sich die Frage, ob das neue Verfahren bei der Einbürgerung in die Gemeindeordnung oder ins Geschäftsreglement des Einwohnerrates gehört. Der Gemeinderat vertritt die Ansicht, dass dies Sache des Geschäftsreglementes ist, das zusammen mit der Gemeindeordnung angepasst werden soll.

Art. 20 Gewährleistung der Ordnung

Hier wurde eine neue Formulierung gewählt.

Art. 21 Ausstandspflicht

Hier wurde gewünscht, dass die Konkubinatspartner und -Partnerinnen den Ehegatten gleichgestellt werden sollen. Ferner wurde die Formulierung neu gewählt.

Art. 24 Postulat, Art. 25 Interpellation

Der Gemeinderat kann mündlich oder schriftlich Bericht erstatten.

Art. 26 Kleine Anfrage

Hier ist die Praxis festzuhalten, dass Kleine Anfragen schriftlich beantwortet werden und eine Diskussion nicht möglich ist.

Art. 30 Kommissionen

Die Zusammenlegung von Finanz- und Geschäftsprüfungskommission wird einmal mehr diskutiert werden müssen. Die Parteien sind in der Vernehmlassung in diesem Punkt gespalten. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass gestützt auf die bisherigen Diskussionen eine Zusammenlegung vorgenommen werden sollte. Es wird nun vorgeschlagen,

- eine Finanz- und Geschäftsprüfungskommission zu wählen
- die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission soll aus 11 Mitgliedern bestehen
- der Gemeinderat soll in der Regel zu Kommissionssitzungen eingeladen werden.

Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muss dem Einwohnerrat angehören. Es ist auf Seite 68 des kantonalen Gemeindegesetzes zu verweisen. Beim letzten Punkt wurde von der FDP in der Vernehmlassung verlangt, dass "grundsätzlich" eingefügt wird, damit die Kommission auch einmal unter sich und ohne Mitwirkung des Gemeinderates tagen kann.

Ferner wurden die Aufgaben der Kommission wie folgt umschrieben:

- Prüfung von Budget und Verwaltungsrechnung
- Prüfung von Kreditvorlagen und ausserordentlichen Kreditabrechnungen
- Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Gemeinderates
- weiter ihr zugewiesene Geschäfte, Reglemente usw.

Die SVP, CVP und Forum 5430 haben in ihrer Stellungnahme die Beibehaltung von zwei Kommissionen vorgeschlagen. Dies teilweise unter der Bedingung, dass eine klare Aufgabenzuweisung erfolgt. In diesem Fall wäre die Aufgabenteilung wie folgt:

Finanzkommission

- Budget und Rechnung
- Kreditvorlagen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen
- Kreditabrechnungen

Geschäftsprüfungskommission

- Rechenschaftsbericht
- Vorlagen ohne erhebliche finanzielle Auswirkungen
- Reglemente

Art. 31 Weitere Kommissionen

Art. 31 wird neu für Spezialkommissionen eingefügt. Die Mitglieder müssen dem Einwohnerrat angehören.

Art. 36 Gemeinderat, Organisationen

Es wurde zur Diskussion gestellt, ob die Anzahl Gemeinderatsmitglieder auf 5 reduziert werden soll. Der Gemeinderat lehnt diese Reduktion ab. Bei der gegenwärtigen und zukünftigen Arbeitsaufteilung sind 7 Gemeinderatsmitglieder richtig. Eine Reduktion würde voraussichtlich eine Ausdehnung der Verwaltung nach sich ziehen. Ferner wird von der SVP auch eine Amtszeitbeschränkung für Behörden-Mitglieder auf drei Amtsperiode gewünscht. Der Gemeinderat erachtet die Amtszeitbeschränkung bei der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission auf acht Jahre richtig. Für die übrigen Behörden wird Amtszeitbeschränkung abgelehnt. Sie ist in der kantonalen Gesetzgebung auch nicht vorgesehen.

Bei der Wahl des Personals wird eine Änderung vorgeschlagen, indem für das EWW nur noch die Geschäftsleitung durch den Gemeinderat gewählt wird. Die Wahl der übrigen Angestellten nimmt die Geschäftsleitung vor.

Art. 39 Schulpflege

Es wurde verschiedentlich festgehalten, dass die Schulpflege nach Einführung der Schulleitungen nicht mehr 9 Mitglieder braucht. Es werden 7 Mitglieder vorgeschlagen.

Art. 40 Wahlbüro

Hier ist zu ergänzen, dass Ersatzwahlen in den Einwohnerrat durch einen Ausschuss des Wahlbüros ermittelt werden können.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zu fassen:

BESCHLUSS DES EINWOHNERRATES

Die Gemeindeordnung wird genehmigt.

Wettingen, 2. Juni 2003

Gemeinderat Wettingen

Dr. Karl Frey
Gemeindeammann

Karl Meier
Gemeindeschreiber